

RS Vwgh 1990/10/5 90/18/0050

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.1990

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

AVG §63;

VStG §51;

VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 90/18/0051

Rechtssatz

Ein Berufungswerber, der zwei Mitarbeiterinnen einer Autofahrerorganisation (hier: ÖAMTC) mit der Verfassung des Textes der Berufung und mit der Postaufgabe beauftragt, bedient

sich dieser Personen nicht gleichsam als Boten, weil sich die

Aufgabe des (bloßen) Boten eines RM darin erschöpft, das

diesbezügliche - fertig verfaßte, kuvertierte und frankierte und nicht erst anzufertigende - Schriftstück an eine bestimmte Stelle zu bringen (Hinweis E 28.11.1978, 1167/78, VwSlg 9706 A/1978).

Schlagworte

Beginn Vertretungsbefugnis Vollmachtsteilung Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Bote Stellung des Vertretungsbefugten Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Vertretungsbefugter juristische Person

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990180050.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at